



Stb'in H. Philipp-Klein · Unterdürbacher Str. 101 · 97080 Würzburg

## **Heike Philipp-Klein**

Steuerberaterin

in Bürogemeinschaft mit

## **Hans-Henning Klein**

Rechtsanwalt

Unterdürbacher Str. 101  
97080 Würzburg

Telefon: +49 (0) 931 / 970 18 03

+49 (0) 931 / 9 81 83

Telefax: +49 (0) 931 / 9 81 15

Mobil: +49 (0) 151 / 59 88 59 66

Würzburg, den 05.05.2021\*70382

# **Das kleine Steuer-ABC für Unternehmer... ... und solche, die es werden wollen**

## **Übersicht der Informationen:**

- Einführung
- Buchführungspflicht
- Umsatzsteuer
- Grundsatz der Rechnungsausstellung
- Vereinfachung bei der elektronischen Rechnung zum 01.07.2011
- Einkommensteuer
- Verträge mit Angehörigen
- Gewerbesteuer Lohnsteuer
- Arbeitnehmer bzw. Minijobber
- Mustersammlung

## **Einführung**

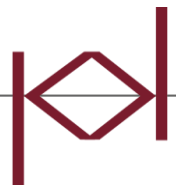
Seite 1 von 19

**Stb'in H. Philipp-Klein**

Unterdürbacher Str. 101  
97080 Würzburg

Tel. +49 (0) 931 – 9 70 18 03  
Fax +49 (0) 931 - 9 81 15  
stb-philipp-klein@t-online.de  
www.philipp-klein-stb.de

Hypo-Vereinsbank Würzburg  
IBAN: DE60 7902 0076 0006 6235 06  
BIC: HYVEDEMM455  
Steuer-Nr. FA Würzburg: 257/236/70449



Möglichst schon vor Aufnahme einer Tätigkeit sollten Sie sich die Frage stellen, ob Sie dadurch Unternehmer (selbständig) oder Arbeitnehmer (nichtselbständig) werden. Die Antwort hat nämlich erhebliche steuerliche Auswirkungen. Umsatzsteuerlicher Unternehmer kann nur eine Person sein, die eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit **selbständig** ausübt. Bei der Einkommen- und Gewerbesteuer ist die Abgrenzung ebenfalls von Bedeutung.

Der Begriff der Selbständigkeit stimmt für die einzelnen Steuerarten überein. Eine Tätigkeit wird nicht selbständig ausgeübt, wenn Personen in einem Unternehmen so eingegliedert sind, dass sie den Weisungen des Unternehmers folgen müssen. Selbständigkeit liegt dagegen vor, wenn eine Tätigkeit auf eigene Rechnung und auf eigene Verantwortung ausgeübt wird. Ob Selbständigkeit oder Unselbständigkeit anzunehmen ist, richtet sich grundsätzlich nach dem Verhältnis des Auftragnehmers zum Auftraggeber. Wenn eine Abhängigkeit zum Auftraggeber vorliegt, kann das Auftreten nach außen aus einem Angestellten keinen Unternehmer machen. Das Auftreten nach außen ist für die Entscheidung nicht maßgebend, sondern lediglich ein Indiz.

Maßgebliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer **Scheinselbstständigkeit** sind,

- ob feste Arbeitszeiten einzuhalten sind
- ob die Arbeit in den Räumen des Auftraggebers erledigt werden muss
- ob mit dem Auftraggeber die Urlaubszeit abgesprochen werden muss
- ob Nebentätigkeiten für Dritte vom Auftraggeber genehmigt werden muss
- das Fehlen eines eigenen Firmenschildes
- das Fehlen eigener Geschäftsräume
- das Auftreten in der Arbeitskleidung des Auftraggebers
- die uneingeschränkte Verpflichtung, allen Weisungen des Auftraggebers Folge zu leisten
- die Pflicht, dem Auftraggeber regelmäßig Berichte zu schreiben,

die Pflicht zur Nutzung bestimmter Hard- bzw. Software, sofern damit gewisse Kontrollmöglichkeiten des Auftraggebers gegeben sind.

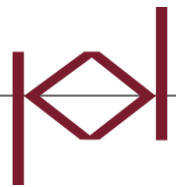
Das Vorliegen eines dieser Merkmale ist aber für die Abgrenzung der Tätigkeit noch nicht entscheidend. **Es kommt vielmehr auf das Gesamtbild der Verhältnisse an.**

Nach der Überprüfung der selbständigen Tätigkeit ist zu prüfen, ob eine Beitragspflicht zu der Rentenversicherung besteht.

Grundsätzlich sind alle Arbeitnehmer in der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversichert. Arbeitnehmer sind **nicht** Personen, die geringfügig beschäftigt sind.

Aber auch Personen, die Kinder erziehen, Auszubildende, Selbständige und noch einige weitere Personen können pflichtversichert sein.

Solange Selbständige nicht ausschließlich für einen Auftraggeber aktiv werden oder eigene Arbeitnehmer beschäftigen, sind sie in Verbindung mit der Rentenversicherung versicherungsfrei.



Soweit Selbständige und Freiberufler nicht pflichtversichert in der Rentenversicherung sind, müssen sie somit selbst fürs Alter vorsorgen.

Ebenfalls keine Versicherungspflicht gilt für Beamte, Richter, sowie Berufs- und Zeitsoldaten.

Ob und in wieweit eine Rentenversicherungspflicht besteht können Sie im Wege eines Antrages bei der Deutschen Rentenversicherung Bund als sog. Statusklärung stellen.

### Buchführungspflicht

Nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) ist jeder Kaufmann verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den sog. „Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung“ (GoB) ersichtlich zu machen. Unter die handelsrechtliche Buchführungspflicht fallen nur Kaufleute im Sinne der §§ 1 bis 3 HGB. Minderkaufleute (§ 4 HGB) sind nicht zur Buchführung verpflichtet. Darunter sind Personen zu verstehen, deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert. Freiberufler (z.B. Ärzte, Architekten, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wissenschaftler) sind keine Kaufleute im Sinne des HGB und dementsprechend auch nicht nach den Vorschriften des HGB zur Buchführung verpflichtet.

Die bestehende Buchführungspflicht ist nach § 140 der Abgabenordnung (AO) auch für die Besteuerung zu erfüllen.

Darüber hinaus sind nach § 141 AO alle Gewerbetreibenden und Land- und Forstwirte, also auch Minderkaufleute, zur Buchführung verpflichtet, wenn

- der Umsatz jährlich mehr als 600.000 Euro im Kalenderjahr beträgt, oder
- das selbstbewirtschaftete land- und forstwirtschaftliche Flächen mit einem Wirtschaftswert von mehr als 25 000 Euro beträgt, oder
- der Gewinn jährlich mehr als 60.000 Euro beträgt, oder
- einen Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft von mehr als **60 000 Euro** beträgt.

Nach dem Handelsrecht § 238 und 242 HGB ist jeder Kaufmann mit einem Gewerbebetrieb verpflichtet Bücher zu führen und einen Jahresabschluss durch einen Betriebsvermögensvergleich zu erstellen.

Die Verpflichtung zur Buchführung ist vom Beginn des Kalenderjahres an zu erfüllen, das auf die Mitteilung des Finanzamts über den Beginn der Buchführungspflicht folgt. Wer zur Buchführung verpflichtet ist, oder freiwillig Bücher führt, hat zu Beginn seines Unternehmens sein Vermögen und seine Schulden festzustellen (Inventur) und darüber ein Verzeichnis (Inventar) aufzustellen. Die Verpflichtung zur Inventur und zur Erstellung des Inventars besteht zu dem zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres. **Die laufende Buchführung muss ebenfalls den GoB entsprechen.** Sie gilt als ordnungsgemäß, wenn sie so beschaffen ist, dass sie einem Sachverständigen Dritten in angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und die Lage des Unternehmens vermitteln kann. Verstöße gegen die GoB sowie die handels- und steuerrechtlichen Vorschriften (z.B. die



Nichterfassung von Betriebseinnahmen) können eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen zur Folge haben.

Wer nach gesetzlichen Vorschriften nicht zur Buchführung verpflichtet ist und auch freiwillig keine Bücher führt, kann seinen Gewinn durch Gegenüberstellung der Betriebseinnahmen und -ausgaben ermitteln (§ 4 Abs. 3 EStG).

Gemäß § 241a HGB i.d.F. des BilMoG entfällt für Jahresabschlüsse für die nach dem 31.12.2009 beginnenden Geschäftsjahre die Buchführungspflicht für Kaufleute (nicht aber für Personen und Kapitalgesellschaft), wenn an einem Abschlussstichtage von 2 aufeinander folgenden Wirtschaftsjahren nicht mehr als 600.000 € Umsatz Erlöse und 60.000 € Jahresüberschuss erzielt werden.

Bei Neugründungen gilt dies bereits beim 1. Abschlussstichtag.

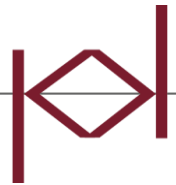
- Hier besteht eine Abweichung zwischen Steuer- und Handelsrecht!

## Umsatzsteuer

Bevor die ersten Umsätze getätigt werden, sind in einem Betrieb regelmäßig schon die verschiedensten Aktivitäten entfaltet worden, wie z.B. die Beschaffung der Betriebs- und Geschäftsausstattung, Wareneinkäufe, die Anmeldung zum Handelsregister. **Der Beginn der unternehmerischen Tätigkeit ist davon von Bedeutung für den Abzug der Vorsteuer aus diesen Aufwendungen.** Die in Rechnungen gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer kann ein Unternehmer nämlich nur dann abziehen, wenn Lieferungen oder sonstige Leistungen für sein Unternehmen ausgeführt worden sind. Die Unternehmereigenschaft beginnt bereits mit dem ersten nach außen erkennbaren, auf die Unternehmertätigkeit gerichteten Tätigwerden. Hierzu gehören auch Vorbereitungshandlungen, die dem Ziel dienen, später selbständig und nachhaltig Leistungen gegen Entgelt zu erbringen. **Die Vorsteuern aus den Anlaufkosten sind selbst dann abzugsfähig, wenn in dem betreffenden Zeitraum noch keine Leistungen erbracht worden sind.**

Keine Probleme hinsichtlich des Vorsteuerabzugs entstehen bei Herstellung oder Erwerb von Wirtschaftsgütern, die typischerweise nur im unternehmerischen Sinne verwendet werden können, wie z.B. dem Kauf der Vorräte oder der Ladeneinrichtung. Werden jedoch Wirtschaftsgüter erworben, die auch für die private Sphäre verwendet werden können (z.B. PKW), so hängt der Vorsteuerabzug von der Zuordnungsentscheidung des Unternehmers ab. Für diese gemischt genutzten Wirtschaftsgüter hat der Unternehmer ein Wahlrecht. Er kann die erworbenen Gegenstände seinem Unternehmen zuordnen und die Vorsteuer in voller Höhe abziehen, und zwar nicht nur die Vorsteuer aus den Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts, sondern auch die Vorsteuer aus seiner laufenden Unterhaltung. Im Umfang der späteren nichtunternehmerischen Nutzung wird der Vorsteuerabzug durch die Besteuerung des Eigenverbrauchs ausgeglichen.

Auch bei einem nur geringfügigen Anteil der unternehmerischen Verwendung von Gegenständen können die Vorsteuern abgezogen werden. Es reicht aus, dass der Gegenstand im Umfang des vorgesehenen Einsatzes für unternehmerische Zwecke in einem



objektiven und erkennbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit steht und diese fördern soll (BFH-Urteil vom 12.12.1985, BStBl. 1986 II, S. 216).

Der Unternehmer kann aber diese „einheitlichen Gegenstände“ auch **nur anteilig** in Höhe der unternehmerischen Nutzung dem Betrieb zuordnen. Dann ergibt sich zwar ein gekürzter Vorsteuerabzug, für die private Nutzung muss jedoch kein Eigenverbrauch versteuert werden (EuGH-Urteil v. 04.10.1995, Az.: C-291/92). Ordnet der Unternehmer das Wirtschaftsgut **nicht** seinem Unternehmen zu, entfällt der Vorsteuerabzug. Die Zuordnungsentscheidung ist spätestens mit der erstmaligen Verwendung des Gegenstandes zu treffen. Dabei kommt es auf die **planmäßige** erstmalige Verwendung an. Die Zugehörigkeit zum Betriebsvermögen (siehe unten) ist davon nicht betroffen.

### Einzelfragen zum Besteuerungsverfahren:

Grds. Hat der Unternehmer bis zum 10. Tag nach Ablauf des Kalendermonats bzw. - vierteljahres eine Voranmeldung abzugeben, in der er die Steuer für den Voranmeldungszeitraum selbst berechnen muss.

Beträgt die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr

- mehr als 7.500 € => monatliche Anmeldung der Umsatzsteuervoranmeldung
- bis 7.500 Euro => vierteljährliche Anmeldung der Umsatzsteuervoranmeldung
- bis 1.000 Euro => jährliche Anmeldung der Umsatzsteuervoranmeldung

Bei Neugründungen ist **normalerweise** eine monatliche Anmeldung der Umsatzsteuervoranmeldung im Jahr der Neugründung und im Folgejahr abzugeben, **jedoch** wurde die generelle Pflicht zur monatlichen Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen für die Besteuerungszeiträume 2021 bis 2026 ausgesetzt. In Neugründungsfällen ab 2021 ist wie folgt zu unterscheiden:

- im Gründungsjahr ist die Steuer zu schätzen, beträgt sie
  - mehr als 7.500,00 €, sind monatliche Voranmeldungen abzugeben
  - weniger als 7.500,00 €, gilt die Quartalsabgabe
- im Folgejahr ist die tatsächliche Steuer des Vorjahres in eine Jahressteuer umzurechnen. Für die Abgabe der Voranmeldungen gilt dann erneut die Grenze von 7.500,00 €.
- 

## Grundsatz der Rechnungsstellung

Damit eine Rechnung zum Vorsteuerabzug zugelassen wird, muss sie strenge Anforderungen erfüllen.

### Pflichtangaben in der Rechnung:

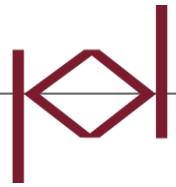
Seite 5 von 19

Stb'in H. Philipp-Klein

Unterdürnbacher Str. 101  
97080 Würzburg

Tel. +49 (0) 931 – 9 70 18 03  
Fax +49 (0) 931 - 9 81 15  
stb-philipp-klein@t-online.de  
www.philipp-klein-stb.de

Hypo-Vereinsbank Würzburg  
IBAN: DE60 7902 0076 0006 6235 06  
BIC: HYVEDEMM455  
Steuer-Nr. FA Würzburg: 257/236/70449



Eine Rechnung kann aus einem oder mehreren Dokumenten bestehen. Die Gesamtheit aller Dokumente, die die nach dem UStG geforderten Angaben insgesamt enthalten, bildet die Rechnung. In einem Dokument fehlende Angaben müssen in anderen Dokumenten enthalten sein. Grundsätzlich sind in dem Dokument alle anderen Dokumente zu bezeichnen, aus denen sich die erforderlichen Angaben insgesamt ergeben.

**a) Name und Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers**

In der Rechnung sind der Name und die Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers jeweils vollständig anzugeben.

**Wichtig:** Dem Leistungsempfänger steht der Vorsteuerabzug nur dann zu, wenn aus dem Abrechnungspapier der leistende Unternehmer eindeutig und nachprüfbar festzustellen ist.

**b) Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer**

Der leistende Unternehmer muss in der Rechnung die ihm vom inländischen Finanzamt erteilte Steuernummer oder die vom Bundesamt für Finanzen erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in seiner Rechnung angeben.

Im Fall der Gutschrift ist die Steuernummer bzw. die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers und nicht die des die Gutschrift erteilenden Unternehmers anzugeben.

Ein nach dem 31.12.2003 geschlossener Vertrag über Dauerleistungen z.B. Miet-, Pacht- oder Leasingverträge erfüllt die Anforderung der UStG nur, wenn er die Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers enthält.

**c) Rechnungsdatum**

Damit eine Rechnung eine Periode zugeordnet werden kann, muss sie das Ausstellungsdatum enthalten.

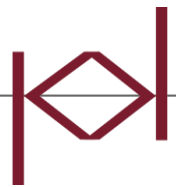
**d) Rechnungsnummer**

Durch die fortlaufende Nummer (Rechnungsnummer) soll sichergestellt werden, dass die vom Unternehmer erstellte Rechnung einmalig ist. Im Fall der Gutschrift ist die fortlaufende Nummer durch den Gutschriftenaussteller zu vergeben.

**e) Beschreibung der Leistung bzw. Lieferung**

Die erbrachte Leistung bzw. Lieferung muss in der Rechnung so beschrieben werden, dass sie bzgl. Objekt, Zeitraum und Umfang eine eindeutig und leicht nachprüfbare Identifizierung ermöglicht. Eine allgemeine Angabe wie z.B. „Technische Beratung“ führt zum Versagen des Vorsteuerabzugs.

Das Abrechnungspapier muss Angaben enthalten, welche **die eindeutige Identifizierung** der abgerechneten Leistung bzw. Lieferung ermöglichen. Der Aufwand zur Identifizierung derselben muss dahingehend begrenzt sein, dass die Rechnungsangaben eine leicht



nachprüfbare Feststellung der Leistung bzw. Lieferung ermöglichen, über die abgerechnet wurde.

#### **f) Zeitpunkt der Leistung und Lieferung der Vereinnahmung des Entgelts**

In der Rechnung ist der Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung anzugeben. Das gilt auch bei der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts für eine noch nicht ausgeführte Leistung, sofern der Zeitpunkt der Vereinnahmung jeweils feststeht und nicht mit dem Rechnungsdatum identisch ist.

Soweit periodisch wiederkehrende Zahlungen im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses in der Höhe und zum Zeitpunkt der vertraglichen Fälligkeiten erfolgen und keine ausdrückliche Zahlungsbestimmung vorliegt, ergibt sich der Zeitpunkt der Leistung aus Vereinfachungsgründen durch die Zuordnung der Zahlung zu der Periode, in der sie geleistet wird.

**Wichtig:** Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 17.12.2008 ist in einer Rechnung der Zeitpunkt der Lieferung auch dann zwingend anzugeben, wenn er mit dem Ausstellungsdatum identisch ist.

#### **g) Entgelt**

In der Rechnung sind die jeweiligen Entgelte aufgeschlüsselt nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen getrennt anzugeben. Zusätzlich ist jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts – sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist – anzugeben. Dies bedeutet im Fall der Vereinbarung von Boni, Skonti und Rabatten, bei denen im Zeitpunkt der Rechnungserstellung die Höhe der Entgeltsminderung nicht feststeht, dass in der Rechnung auf die entsprechende Vereinbarung hinzuweisen ist.

#### **h) Steuersatz oder Hinweis auf eine Steuerbefreiung**

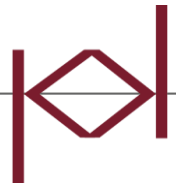
In der Rechnung ist der Steuersatz sowie der auf das (Netto-) Entgelt entfallende Steuerbetrag oder im Fall der Steuerbefreiung ein Hinweis darauf auf den Grund derselben anzubringen. Dabei reicht eine Angabe in umgangssprachlicher Form z.B. „Ausfuhr“, „innergemeinschaftliche Lieferung“, „steuerfreie Vermietung“, „Krankentransport“ aus.

#### **i) Aufbewahrungspflicht**

Besteht eine Aufbewahrungspflicht bei Leistung an Privatpersonen (Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück), muss der Unternehmer den Leistungsempfänger in der Rechnung auf dessen Aufbewahrungspflicht hinweisen. Hierbei ist es ausreichend, wenn in der Rechnung ein allgemeiner Hinweis enthalten ist, dass eine Privatperson diese Rechnung, einen Zahlungsbeleg oder eine andere beweiskräftige Unterlage **zwei Jahre** aufzubewahren ist.

#### **j) Kleinbetragsrechnungen**

Für Kleinbetragsrechnungen ist zu Beginn des Jahres 2017 der Höchstbetrag auf 250 Euro erhöht worden. Damit werden etwa für typische Tankbelege Streitigkeiten mit dem Finanzamt wegen der Mehrwertsteuerabzugsfähigkeit vermieden.



Für Rechnungen bis zu einem Gesamtbetrag von 250 Euro sind nur die folgenden Angaben erforderlich:

1. der vollständige Name und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmens
2. das Ausstellungsdatum
3. Menge und handelsübliche Bezeichnung der Lieferung oder Leistung
4. das Entgelt und der darauf entfallende Steuerbetrag in Summe
5. der anzuwendende Mehrwertsteuersatz

Bitte beachten Sie:

1. Sie sind stets verpflichtet, eine Rechnung schriftlich auszustellen; nicht nur auf Wunsch des Kunden.
2. Jede Rechnung muss die Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer enthalten.

### Kassenführung

Die Kasse mit den Bareinnahmen und –ausgaben kann seit 2018 ohne Vorankündigung geprüft werden.

Keine ordnungsgemäße Kassenführung liegt vor, wenn z.B. bei Verstoß gegen die Einzelaufzeichnungspflicht vorliegt, d.h.: jeder Geschäftsvorfall ist grds. zeitnah einzeln aufzuzeichnen.

Eine Ausnahme besteht nur bei offenen Ladenkassen, wenn Waren oder Dienstleistungen von geringem Wert an eine Vielzahl von Personen gegen Barzahlung verkauft werden, z.B.: typische Einzelhandelsgeschäfte oder Gaststätten, hier reicht ein täglicher Kassenbericht.

Es ist nach wie vor zulässig, die Bareinnahmen ohne Registrierkasse zu ermitteln, z.B. mithilfe von Tageskassenberichten oder mithilfe eines Kassenbuches

Bei Dienstleistern, wie z.B. Friseuren oder Kosmetikstudios, besteht eine Auszeichnungspflicht gegeben. (Bestellung und Bezahlvorgang).

EC- und/oder Kreditkartenumsätze **sollen nicht im Kassenbuch** erfasst werden, da kein Barumsatz vorliegt. Ein Verstoß ist aber nicht schwerwiegend, wenn die unbaren Umsätze gesondert kenntlich gemacht werden.

### Rechnungen und Vereinfachung bei der elektronischen Rechnung zum 01.07.2011

**Der elektronische Rechnungsversand von Rechnungen kann auf verschiedensten Wegen erfolgen, wie z.B.**





- als E-Mail mit und ohne PDF- oder Textanhang
- über Computer-Fax
- über Fax-Server
- per Web-Download
- via De-Mail
- via E-Post

## **Allerdings ist die Zustimmung des Rechnungsempfängers erforderlich.**

Rechnungen von Standard- oder Computer-Fax an Standard-Faxgeräte gelten nicht als elektronische, sondern als Papierrechnungen. Dies ist für die Form der Aufbewahrung relevant.

Da auch der Empfänger elektronischer Rechnungen bezüglich des Vorsteuerabzugs die einschlägigen Voraussetzungen erfüllen muss, sollte er dem elektronischen Übermittlungsverfahren zustimmen. Ebenso sollte eine Übereinkunft darüber getroffen werden, ob ein Verschlüsselungsverfahren (und ggf. welches) zum Einsatz kommt. Dies hat praktische Erwägungen hinsichtlich der Lesbarkeit und der Archivierung der elektronischen Belege beim Rechnungsempfänger.

## **Praxis-Tipp: Zustimmung durch Bezahlung**

Die Zustimmung kann auch durch eine sogenannte „stillschweigende Willenserklärung“, also durch Bezahlung, erfolgen. Besser ist es aber, die Zustimmung vorab schriftlich einzuholen.

Elektronische Rechnungen: Zeit und Kosten sparen

Durch das Steuererleichterungsgesetz 2011 wurde der Umgang mit elektronischen Rechnungen wesentlich vereinfacht (EU-Rechnungsrichtlinie vom 13.7.2010, 2010/45/EU). Seitdem können sowohl kleine als auch große Unternehmer im Geschäftsleben viel Zeit und Geld sparen, da

- der zeitaufwendige Weg der Papierdokumente über den Zustelldienst entfällt
- das Kuvertieren und Frankieren von Papierrechnungen entfällt
- die Ablage der Papierrechnung entfällt
- die notwendigen Informationen zeitlich schneller übermittelt werden und somit wesentlich weniger Archivierungsfläche verbraucht wird
- auf die elektronisch archivierten Rechnungen später schneller zugegriffen werden kann.

## **Hinweis: Keine elektronische Signatur erforderlich**

Vor dem 1.7.2011 musste die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Rechnungsinhalts mit einer qualifizierten elektronischen Signatur bzw. zusätzlich mit einer Anbieter-Akkreditierung nach dem Signaturgesetz nachgewiesen werden.

Seit 1.7.2011 ist für die Versendung elektronischer Rechnungen eine elektronische Signatur - gleich welcher Art auch immer - nicht mehr zwingend erforderlich. Solche aufwendigen Verfahren dürfen aber natürlich weiterhin verwendet werden.

Seite 9 von 19



eRechnung: Bedingungen für eine "ordentliche" Rechnung

Nach wie vor muss der Unternehmer im Besitz einer „ordentlichen“ Rechnung sein, um die Vorsteuer hieraus abziehen zu dürfen. Ein Vorsteuerabzug ist demnach nur möglich, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Echtheit der Herkunft
- Unversehrtheit des Rechnungsinhalts
- Lesbarkeit der Rechnung
- Erfüllung sämtlicher gesetzlicher Voraussetzungen für eine Rechnung in umsatzsteuerlichem Sinne

#### **Hinweis:**

Der Gesetzgeber unterscheidet hierbei nicht zwischen Papierrechnungen und elektronischen Rechnungen.

eRechnung: Keine Unterschiede bei der Buchung

Elektronische Rechnungen werden wie Papierrechnungen gebucht. Für sie gelten ebenfalls die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD).

Die Europäische Union erklärte die Elektronische Rechnung (E-Rechnung, X-Rechnung) für die Abrechnung des öffentlichen Auftragswesens als verbindlich. In Deutschland ist folgender Fahrplan vorgesehen: Abrechnung von öffentlichen Aufträgen nur noch in elektronischer Form

- bei den obersten Bundesbehörden ab 27.11.2018,
- bei allen anderen Bundesbehörden ab 27.11.2019,
- bei allen Behörden ab 27.11.2020.

#### **Praxis-Tipp: Trennung empfehlenswert**

Aus praktischen Erwägungen heraus ist es empfehlenswert, elektronische Vorgänge von Papiervorgängen kontenmäßig zu trennen. Dadurch wird der Zugriff von den Aufzeichnungen zur Registratur erleichtert..

Hinweis von [business-wissen.de](http://business-wissen.de): Sollte das Finanzamt den Vorsteuerabzug nicht anerkennen, könne nur der Bruttobetrag als Aufwand geltend gemacht werden.

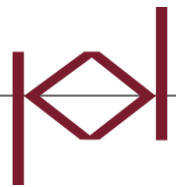
---

---

### **Geringwertige Wirtschaftsgüter**

---

---



Ein Geringwertiges Wirtschaftsgut (auch Geringwertige Wirtschaftsgüter, kurz GWG) ist ein Wirtschaftsgut, dessen Anschaffungskosten zwischen 250 EUR und 800 EUR netto liegen.

Es muss sich um ein

- bewegliches Anlagegut handeln, welches
- selbständig nutzbar ist
- und in einem gesonderten Verzeichnis aufgezeichnet wird.

Anschaffungskosten (Nettoeinstandskosten) ab 2018:

**bis 800 €** bei einem Steuerberater, Handelsvertreter etc.

**bis 952 €** bei einem Arzt oder Arbeitnehmer (nicht vorsteuerabzugsberechtigt)

Anschaffungs- oder Herstellungskosten, Einlagewert	Regelung ab 2018
≤ 60 EUR	sofort abziehbar, ohne Verzeichnis
>60 EUR, ≤ 250 EUR	sofort abziehbar, ohne Verzeichnis
>250 EUR ≤ 800 EUR	sofort abziehbar mit Verzeichnis oder Sammelposten ohne Verzeichnis
> 250 EUR, ≤ 1.000 EUR	Sammelposten optional, ohne Verzeichnis
> 1000 EUR	aktivieren

nicht selbständig nutzbar sind:

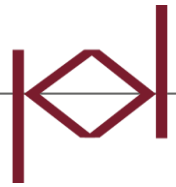
- EDV-Drucker,
- Tastatur,
- Scanner,
- Bohrer für Werkzeugmaschinen

Selbständig nutzbar:

- Besteck in Gaststätten,
- Laptop,
- Tablet,
- Datenspeicher

Wirtschaftsgüter bis 250 € können ohne Aufzeichnungspflichten sofort abgezogen werden.

**Einkommensteuer**



**Das Betriebsvermögen im Allgemeinen:** Erwirbt der Unternehmer im Rahmen der Betriebseröffnung Wirtschaftsgüter, um sie ausschließlich und unmittelbar für eigenbetriebliche Zwecke einzusetzen, stellen sie **notwendiges Betriebsvermögen** dar. Darüber hinaus kann der **bilanzierende** Unternehmer Wirtschaftsgüter, die in einem gewissen objektiven Zusammenhang mit dem Betrieb stehen, sowie bestimmt und geeignet sind, den Betrieb zu fördern, als **gewillkürtes Betriebsvermögen** behandeln. Gemischt genutzte Wirtschaftsgüter (z.B. Pkw) können nur **in vollem Umfang** Betriebs- oder Privatvermögen sein. Sie sind notwendiges Betriebsvermögen, wenn sie zu mehr als 50 v.H. betrieblich genutzt werden. Werden sie zu mindestens 10 v.H. betrieblich genutzt, können sie als gewillkürtes Betriebsvermögen behandelt werden. Werden sie zu weniger als 10 v.H. betrieblich genutzt, gehören sie zum notwendigen Privatvermögen.

**Besonderheiten bei gemischt genutzten Grundstücken:** Ein gemischt genutztes Gebäude ist für die Zwecke der Gewinnermittlung in bis zu vier verschiedene Wirtschaftsgüter aufzuteilen:

- eigenbetrieblich genutzter Gebäudeteil
- fremdbetrieblich genutzter Gebäudeteil
- zu eigenen Wohnzwecken genutzter Gebäudeteil
- zu fremden Wohnzwecken genutzter Gebäudeteil.

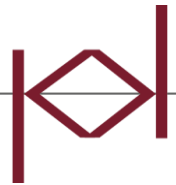
Gebäudeteile, die eigenen Wohnzwecken dienen oder unentgeltlich an Dritte zu Wohnzwecken überlassen werden, sind als notwendiges Privatvermögen zu behandeln.

**Notwendiges Betriebsvermögen:** Bei eigenbetrieblicher Nutzung eines Gebäudeteils gehört auch der Grund und Boden anteilig zum notwendigen Betriebsvermögen. Steht das Grundstück nur zum Teil im Eigentum des Betriebsinhabers, so ist es nur mit dem entsprechenden Anteil Betriebsvermögen.

**Beispiel:** Ein Grundstück, das dem Betriebsinhaber und seinem Ehegatten jeweils zur Hälfte gehört, wird zu 60 % betrieblich genutzt. Es ist zu 30 % Betriebsvermögen. Eine Ausnahme von der Behandlung eigenbetrieblich genutzter Grundstücksteile besteht dann, wenn ihr Wert im Verhältnis zum Wert des gesamten Grundstücks von untergeordneter Bedeutung ist, z.B. das Arbeitszimmer. Das ist dann der Fall, wenn der Wert des eigenbetrieblich genutzten Grundstücksteils (zuzüglich des zugehörigen Grund und Bodens) **weder** mehr als ein Fünftel des gesamten Grundstücks, **noch** mehr als 20.500 € beträgt.

**Gewillkürtes Betriebsvermögen:** Bilanzierende Unternehmer **können** Grundstücke oder Grundstücksteile, die an Dritte vermietet sind, als gewillkürtes Betriebsvermögen behandeln, wenn ein gewisser objektiver Zusammenhang mit dem Betrieb besteht und sie bestimmt und geeignet sind, ihn zu fördern, z.B. zur Stärkung der Liquidität.

**Grundstücke im Allein- oder Miteigentum des Ehegatten:** Steht das Grundstück, in dem der Gewerbebetrieb ausgeübt wird oder werden soll, im gemeinschaftlichen Eigentum oder gehört es dem anderen Ehegatten allein, so empfiehlt sich stets der Abschluss eines Mietvertrages, der in seinen Bedingungen einem Fremdvergleich standhalten muss. Liegt ein Mietvertrag nicht vor, kann der überlassende Ehegatte wegen fehlender Einkünfte Erzielung seinen Aufwand steuerlich nicht geltend machen. Eine Einlage dieser Kosten in den Betrieb



scheidet ebenfalls aus (sog. Drittaufwand, siehe BFH-Urteil vom 20.09.1990, BStBl. 1991 II, 82). Aufwendungen für Baumaßnahmen, die vom Betriebsinhaber mit Zustimmung des Ehegatten allein getragen werden, führen hinsichtlich des dem Ehegatten zuzurechnenden Grundstücks bzw. Grundstücksanteils nicht zu wirtschaftlichem Eigentum des Bauherrn, nach der Rechtsprechung des BFH jedoch zu einem entgeltlich entstandenen Nutzungsrecht. Dieses ist wie ein materielles Wirtschaftsgut mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen und nach den für Gebäude geltenden Grundsätzen abzuschreiben.

**Einlagen:** Werden im Rahmen der Betriebseröffnung dem Betrieb Wirtschaftsgüter aus dem Privatvermögen zugeführt, so handelt es sich um Einlagen. Sie sind grundsätzlich mit dem sog. „Teilwert“ zu bewerten. Bei Betriebseröffnung ist dies regelmäßig der aktuelle Marktpreis. Ist das Wirtschaftsgut innerhalb von drei Jahren vor dem Zeitpunkt der Zuführung angeschafft oder hergestellt worden, so sind höchstens die Anschaffungskosten, vermindert um Abschreibungen, als Einlagewert anzusetzen. Wird Privatvermögen des Betriebsinhabers für betriebliche Zwecke genutzt, so sind die durch die Nutzung entstandenen tatsächlichen Kosten anzusetzen.

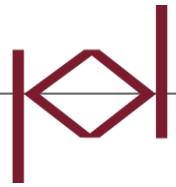
## Verträge mit Angehörigen

### Arbeitsverhältnisse:

Arbeitsverhältnisse mit Angehörigen werden steuerlich nur anerkannt, wenn sie ernsthaft vereinbart und entsprechend der Vereinbarung auch tatsächlich durchgeführt worden sind. Die vertragliche Gestaltung und ihre Durchführung muss auch unter Fremden üblich sein. Wichtig ist, dass der Arbeitslohn tatsächlich ausgezahlt und aus dem Vermögen des **Arbeitgeber**-Ehegatten in das Vermögen des **Arbeitnehmer**-Ehegatten gelangt. Bei der Auszahlung müssen Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge, wenn Sozialversicherungspflicht besteht, einbehalten und abgeführt werden. Einer Anerkennung des Arbeitsverhältnisses steht entgegen, wenn die Bezüge des mitarbeitenden Ehegatten auf ein privates Konto des Arbeitgeber-Ehegatten überwiesen werden, für das dem Arbeitnehmer-Ehegatten nur ein Mitverfügungsrecht zusteht. Das gleiche gilt für ein Konto, über das jeder der beiden Ehegatten allein Verfügungsberechtigt ist - sog. „Oder-Konto“ (BFH-Beschluss vom 27.11.1989 - BStBl. 1990 II, S. 160).

Arbeitsverhältnisse mit Kindern unter 14 Jahren verstoßen gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz und können daher steuerrechtlich nicht anerkannt werden. Auch Arbeitsverträge über gelegentliche Hilfeleistungen bei „*untergeordneten Tätigkeiten*“, die üblicherweise auf familienrechtlicher Grundlage erbracht werden (z.B. „Telefondienst“ in der Privatwohnung am Wochenende), können nicht anerkannt werden, weil sie zwischen fremden Personen nicht vereinbart worden wären.

**Darlehen:** Der BFH hat in verschiedenen Urteilen die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung von Darlehensverträgen zwischen Angehörigen genauer festgelegt. Solche Vereinbarungen müssen bürgerlich-rechtlich wirksam geschlossen und wie vereinbart durchgeführt werden. Vertragsinhalt und seine Durchführung müssen



- a) die Trennung der Vermögens- und Einkunftssphäre der vertragsschließenden Angehörigen gewährleisten (z.B. klare, deutliche und einwandfreie Abgrenzung von einer Unterhaltsgewährung)
- b) dem entsprechen, was fremde Dritte bei der Gestaltung eines entsprechenden Darlehensverhältnisses üblicherweise vereinbaren würden. Vergleichsmaßstäbe sind Vertragsgestaltungen, die zwischen Darlehensnehmern und Kreditinstituten üblich sind, insbesondere
  - Vereinbarungen über die Laufzeit und über Art und Zeit der Rückzahlung des Darlehens
  - Entrichtung der Zinsen zu den Fälligkeitszeitpunkten
  - ggfls. ausreichende Besicherung des Rückzahlungsanspruches.

### Gewerbsteuer

**Beginn der Steuerpflicht:** Die Gewerbesteuerpflicht beginnt erst, wenn folgende Voraussetzungen für die Annahme einer gewerblichen Tätigkeit sämtlich erfüllt sind:

- Selbständigkeit
- Nachhaltigkeit der Bestätigung
- Gewinnerzielungsabsicht
- Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr.

Land- und Forstwirtschaft, freiberufliche Tätigkeit sowie Vermögensverwaltung führen nicht zur Gewerbesteuerpflicht. Bloße Vorbereitungshandlungen, z.B. die Anmietung eines noch zu renovierenden Geschäftslokals, begründen die Gewerbesteuerpflicht noch nicht. Auch der Zeitpunkt der Eintragung im Handelsregister ist ohne Bedeutung. Steuerpflichtig sind Gewerbeertrag und -kapital, aus denen jeweils nach Abzug von Freibeträgen durch die Anwendung von Steuermesszahlen ein einheitlicher Steuermessbetrag ermittelt wird, auf den die Kommunen den Hebesatz anwenden.

**Gewerbeertrag:** Der Gewerbeertrag setzt sich aus dem im Regelfall nach einkommensteuerrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn, ggf. korrigiert um bestimmte Hinzurechnungen und Kürzungen, zusammen.

### Lohnsteuer, Sozialversicherung

Im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern muss der Unternehmer für diese Lohnsteuer einbehalten. Dazu hat er für jeden Arbeitnehmer ein Lohnkonto zu führen. Bemessungsgrundlage für Lohnsteuer ist der Arbeitslohn, zu dem alle Einnahmen zählen, die dem Arbeitnehmer aus dem Beschäftigungsverhältnis zufließen. Die Höhe der Lohnsteuer richtet sich nach den persönlichen Verhältnissen des Arbeitnehmers (Steuerklassen I-VI). Sie ist aus den amtlichen Lohnuertabellen abzulesen und nach Ablauf des Anmeldezeitraums beim Finanzamt elektronisch anzumelden und abzuführen. Der Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum ist abhängig von der (ggf. aufs Jahr hochgerechneten)



Steuer des Vorjahres (bei Neueröffnung: des laufenden Jahres). Ergibt sich danach ein Betrag

- von nicht mehr als 1.080 Euro pro Kalenderjahr, so ist der Termin zur Abgabe der Anmeldung der 10.1. des Folgejahrs
- bei mehr als 1.080 Euro bis höchstens 5.000 Euro. So ist der Termin zur Abgabe der Anmeldung das Kalendervierteljahr (10.4., 10.7., 10.10., 10.1. es Folgejahrs)
- bei mehr als 5.000 Euro pro Kalendermonat 10. Tag des Folgemonats

In bestimmten Fällen, z.B. bei Teilzeitbeschäftigung, Zukunftssicherungsleistungen etc. ist eine Pauschalierung der Lohnsteuer möglich.

Während die Lohnsteuer im Regelfall in voller Höhe vom Bruttoarbeitslohn einzubehalten ist, sind die Beiträge zur Renten-, Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung (Sozialversicherung) jeweils hälftig vom Arbeitgeber und -nehmer zu tragen. Die Bemessungsgrundlage für die Beiträge zur Sozialversicherung entspricht im Allgemeinen dem steuerpflichtigen Arbeitslohn. Informationen über Einzelheiten der Sozialversicherungspflicht (z.B. Beitragssätze, Beitragsbemessungsgrenzen, Versicherungsfreiheit bei geringfügig entlohnter Beschäftigung, Sozialversicherungsausweis etc.) erteilen die Träger der Sozialversicherung, z.B. die AOK. Ausnahmen sind im Büro zu erfragen.

Die Daten sind elektronisch an die entsprechenden Stellen zu übermitteln.

**Steuererklärungen - Fristen**

Die Abgabe Ihrer Einkommensteuererklärung hat **bis 31. Juli des Folgejahres** zu erfolgen.

Da Sie sich von mir als Steuerberaterin unterstützen lassen, verlängert sich die Frist automatisch bis zum **28./29. Februar des darauffolgenden Jahres.** (Beispiel: Steuererklärung für 2019 - Fristablauf 28.2.2021)

- Die Abgabefrist für die Steuererklärung 2019 bei Abgabe über einen Steuerberater ist wegen der Corona-Pandemie und der Belastung der Beraterschaft durch die Anträge auf Überbrückungshilfen verlängert worden.

**Corona-Pandemie**

Für Steuererklärungen 2019, die durch Angehörige der steuerberatenden Berufe erstellt werden, gilt nunmehr eine Abgabefrist bis zum 31.8.2021. Neben der gesetzlichen Verlängerung der Steuererklärungsfrist ist auch die – regulär 15-monatige – zinsfreie Karenzzeit für den Besteuerungszeitraum 2019 ebenfalls um 6 Monate verlängert worden. Der Zinslauf für den Besteuerungszeitraum 2019 beginnt damit erst am 1.10.2021

**aber:**

Seite 15 von 19



Für das Steuerjahr 2020 endet die Frist ausnahmsweise am 2. August 2021. Bis dahin muss die Steuererklärung beim Finanzamt sein!

Verstöße gegen die Abgabefrist werden ab 2019 strenger geahndet, da das Finanzamt **keinen Ermessensspielraum** mehr beim **Verspätungszuschlag** hat. Dieser fällt automatisch an und beträgt 0,25 % der festgesetzten Steuer, mindestens 25 Euro pro angefangenen verspäteten Monat.

## Minijobber

Minijobs sind geringfügige Beschäftigungen mit höchstens 450 Euro monatlichem Arbeitsentgelt oder einem Arbeitseinsatz von maximal 70 Tagen pro Kalenderjahr. Durch fehlende Beiträge zu den Sozialversicherungen sichern Minijobs sozial nicht ab.

Es gibt 2 Arten von Minijobs:

- Beim 450-Euro-Minijob darf das Arbeitsentgelt monatlich 450 Euro nicht übersteigen. Die Anzahl der Stunden, die Minijobberinnen und Minijobber im Monat arbeiten dürfen, ergibt sich aus dem Stundenlohn.

Auch für Minijobs gilt der gesetzliche Mindestlohn: Wer also beispielsweise 9,50 Euro verdient, darf höchstens 47,37 Stunden monatlich arbeiten, um die 450-Euro-Grenze (Fachbegriff: Geringfügigkeitsgrenze) nicht zu überschreiten.

- Beim kurzfristigen Minijob darf der Arbeitseinsatz im Laufe eines Kalenderjahres 3 Monate oder insgesamt 70 Tage nicht überschreiten. Das monatliche Entgelt kann schwanken.

Ein Arbeitnehmer ist nicht geringfügig beschäftigt und hat somit keinen Minijob, wenn er:

- regelmäßig mehr als 450 Euro pro Monat verdient und
- länger als drei Monate beziehungsweise 70 Arbeitstage arbeitet.

Die Beschäftigung ist somit sozialversicherungspflichtig: Das bedeutet, es sind Beiträge an die Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung sowie an die Arbeitslosenversicherung zu zahlen. Dazu muss der Arbeitgeber die Beschäftigung bei der zuständigen Krankenkasse des Arbeitnehmers anmelden – und nicht bei der Minijob-Zentrale.

Grundsätzlich gilt dabei für alle Minijobber:

**Der gesetzliche Mindestlohn beträgt seit dem 1. Januar 2021 9,50 Euro und steigt dann ab 1. Juli 2021 auf 9,60. Das heißt, dass Minijobber/innen pro Monat höchstens 47,368 Stunden (9,50 Euro x 47,368 = 450,00 Euro) arbeiten müssen. Ab Juli sind es dann nur noch 46,875 Stunden pro Monat.**





Die folgende Tabelle zeigt, bei welchem Stundenlohn welche monatliche Höchststundenzahl für Minijobs zulässig ist:

Stundenlohn	Monatliche Höchststunden für MinijobberInnen
<b>9,50 Euro</b> (Mindestlohn vom 1.1.2021 bis 30.6.2021)	<b>47,37</b>
<b>9,60 Euro</b> (Mindestlohn vom 1.7.2021 bis 31.12.2021)	<b>46,88</b>
9,70 Euro	46,39
9,80 Euro	45,92
9,82 Euro (Mindestlohn vom 1.1.2022 bis 30.6.2022)	45,82
9,90 Euro	45,45
10,00 Euro	45,00
10,45 Euro (Mindestlohn vom 1.7.2022 bis 31.12.2022)	43,06

Der gesetzliche Mindestlohn gilt weiterhin **nicht** für:

- Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung
- Auszubildende – unabhängig von ihrem Alter
- Langzeitarbeitslose während der ersten sechs Monate ihrer Beschäftigung nach Beendigung der Arbeitslosigkeit
- Praktikanten im Pflicht-Praktikum und bei freiwilligem Orientierungs-Praktikum bis zu einer Dauer von drei Monaten
- ehrenamtlich Tätige

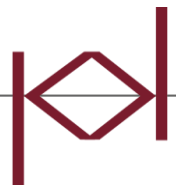
**Minijob und Arbeit auf Abruf**  
**Vorsicht Falle! Gefahr bei Überschreitung der Minijob-Grenze**

Ist **keine feste Arbeitszeit** im Arbeitsvertrag vereinbart, galt bisher eine Arbeitszeit von 10 Wochenstunden. NEU: Ab 2019 gilt eine Wochenarbeitszeit von **20 Wochenstunden** als vereinbart. (Änderung § 12 TzBfG),

Somit ist schon mit dem Mindestlohn die Minijobgrenze weit überschritten (20 Arbeitsstunden x 4,35 Wochen x 9,50 € = 826,50 €)

Daher immer eine **feste Wochenstundenanzahl** als Arbeitszeit **im Arbeitsvertrag** vereinbaren!

Für geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse, die im selben Monat wieder enden, gilt die 450-Euro-Grenze als Monatsgrenze. Das heißt, es ist seit 2019 unerheblich, ob diese Grenze innerhalb eines Tages oder eines Monats erreicht wird. Ein weiterer Minijob ist in diesem Monat nicht mehr möglich.



Bei Mini-Jobs beträgt die **Mindestbemessungsgrenze** für Sozialabgaben 175,- €, selbst wenn der Mindestlohn im Monat nur 150,00 € betragen hat, so dass ein Mindestbeitrag von 32,55 € anfällt.

**Midi-Jobs**

In einem Midijob können Ihre Mitarbeiter zwischen 450 und 1300 Euro im Monat verdienen. Dieses geringfügige Beschäftigungsverhältnis bietet sowohl Arbeitnehmern als auch Arbeitgebern bedeutende Vorteile: prozentual günstige Abgaben und gleichzeitig volle Sozialversicherung.

Was sind die Unterschiede zwischen Midijob und Minijob?

In den folgenden Punkten unterscheiden sich ein Minijob und ein Midijob:

	Minijob	Midijob
Bezahlung	Maximal 450 € im Monat	Zwischen 450 und 1.300 € im Monat
Sozialversicherung	Rentenbeiträge (Befreiung möglich)	Abgaben auf alle Sozialversicherungen
Bruttoentgelt	Brutto = Netto	Brutto minus Abgaben
Steuern	Steuerfrei	Reguläre Versteuerung der Einnahmen

Der Midijobber zahlt also Abgaben an alle Sozialversicherungsträger sowie Steuern. Die Arbeitnehmerbeiträge liegen allerdings unter denen, die ein regulärer Teilzeit- oder Vollzeitbeschäftigter zahlen muss

**Kurzfristige Beschäftigung**

Kurzfristige Beschäftigung = Grenze weiterhin bei 70 Arbeitstagen im Kalenderjahr

Wenn die **kurzfristige Beschäftigung als Minijob** ausgeführt wird, muss die **Berufsmäßigkeit** nicht mehr geprüft werden.

**Jobtickets für Angestellte**

Ab 01.01.2019 sind Jobtickets **unbegrenzt steuer- und sozialversicherungsfrei**. Die 44-Euro-Grenze gilt **nicht**.

Seit dem 1.1.2019 sind auch die Kosten für ein "**Jobticket**", die der Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn übernimmt, steuerfrei.

**Anmeldung bei der Minijob-Zentrale:**

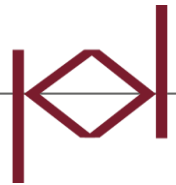
Seite 18 von 19

**Stb'in H. Philipp-Klein**

Unterdürnbacher Str. 101  
97080 Würzburg

Tel. +49 (0) 931 – 9 70 18 03  
Fax +49 (0) 931 - 9 81 15  
stb-philipp-klein@t-online.de  
www.philipp-klein-stb.de

Hypo-Vereinsbank Würzburg  
IBAN: DE60 7902 0076 0006 6235 06  
BIC: HYVEDEMM455  
Steuer-Nr. FA Würzburg: 257/236/70449



Bei der Minijob-Zentrale müssen Arbeitnehmer angemeldet werden, wenn für sie das deutsche Sozialversicherungsrecht gilt und wenn sie eine geringfügige Beschäftigung ausüben.

Ausführliche Informationen zu Minijobbern sind im Internet verfügbar unter [www.minijob.de](http://www.minijob.de)

Für weitergehende Fragen stehen wir, die Bürogemeinschaft Heike Philipp-Klein, Steuerberaterin & Hans-Henning Klein, Rechtsanwalt, Ihnen gerne zur Verfügung. In diesem Fall dürfen wir Sie bitten mit unserer Kanzlei einen entsprechenden Besprechungstermin unter unserer Telefon-Nr.: 0931 / 9701803 zu vereinbaren.

### **Mustersammlung\***

**\*(die Muster stehen Ihnen auch auf unserer Homepage zum Download zur Verfügung)**

- ABC der Aufbewahrungsfristen
- Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater
- Antrag Betriebsnummernvergabe
- Benötigte Arbeitspapiere bei einer Einstellung von Personal
- Checkliste Einkommensteuererklärung
- Deutsche Rentenversicherung – Antrag auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status
- Fragebogen Krankheit / Mutterschaft
- Muster einfaches Arbeitszeugnis
- Muster qualifiziertes Arbeitszeugnis
- Mutterschaft (U1-U2)
- Personalfragebogen (ELENA) Kündigung
- Personalfragebogen – Änderung der Wochenarbeitszeit, Befristung, Ausbildung
- Personalfragebogen zur Erstellung einer Sofortmeldung
- Personalfragebogen für geringfügig (Minijob) oder kurzfristig beschäftigte
- Personalfragebogen neuer Mitarbeiter